BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
20. Wahlperiode

Drucksache 20/535
07.07.20

Antrag der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung des Bremischen Ladenschlussgesetzes

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Artikel 1

Das Bremische Ladenschlussgesetz vom 22. März 2007 (Brem.GBl. S. 221 – 8050a-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2020 (Brem.GBl. S. 7), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 wird

   a) in Absatz 3 nach dem Wort „Pfingstmontag" das Wort „Reformationstag" eingefügt;

   b) nach Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:

   „(5) Zur Abmilderung der Folgen der Coronavirus-Pandemie dürfen Verkaufsstellen abweichend von Absatz 1 Satz 1 im zweiten Kalenderhalbjahr 2020 anlassunabhängig an vier Sonntagen pro Gemeinde geöffnet sein. §10 Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Von den Regelungen des Absatz 4 darf in diesen Fällen abgewichen werden."

2. Dem § 18 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) § 10 Absatz 5 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft."

Artikel 2

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Dem stationären Einzelhandel kommt eine große wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung zu. Die rund 3 000 Unternehmen stellen im Land Bremen Arbeitsplätze für insgesamt rund 20 000 Beschäftigte, häufig mit der Möglichkeit zur Teilzeitbeschäftigung. Dazu leistet er wichtige Beiträge zur Belebung der Innenstädte als Orte der Kommunikation und Begegnung, ermöglicht gemeinsame Einkaufserlebnisse für die ganze Familie und fördert durch Fachberatung vor dem Kauf den Verbraucherschutz. Eine angemessene Unterstützung zum Erhalt des stationären Einzelhandels liegt daher im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

Gleichzeitig gehört der stationäre Einzelhandel zu den Branchen, die durch den Coronabedingten „Lockdown" besonders hart getroffen wurden. Während die meisten Geschäfte geschlossen blieben und Umsatzausfälle bis zu einhundert Prozent verzeichnen mussten, war die „Online-Konkurrenz" davon nicht tangiert und konnte weitere Marktanteile für sich gewinnen. Auch nach der Wiedereröffnung erlebte der Einzelhandel durch die nach wie vor notwendigen Auflagen und Einschränkungen einen Umsatzausfall bei gleichzeitig hohen Kosten für Sicherheitsmaßnahmen. Als Folge stehen viele Betriebe mit dem Rücken zur Wand, da die Liquiditätsreserve inzwischen trotz Soforthilfen aufgebraucht ist.

Zweifellos handelt es sich bei dem verfassungsrechtlich garantierten Sonn- und Feiertagsschutz um ein hohes gesellschaftliches Gut, dem eine besondere verfassungsmäßige Bedeutung zukommt. Der Schutzauftrag leitet sich aus Artikel 4 Absätze 1 und 2 des Grundgesetzes (GG) in Verbindung mit Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) ab. Der Senat kann gemäß § 10 des Bremischen Ladenschlussgesetzes durch Rechtsverordnung zulassen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Messen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen an bis zu vier Sonn- und Feiertagen im Jahr für höchstens fünf Stunden geöffnet sind. Aufgrund des 2008 zwischen dem Senat sowie Vertretern von Handelsverband, Kirchen, und Gewerkschaften abgestimmten Konzepts zur Neuregelung der Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ab dem Jahr 2009 ist in einzelnen Stadtteilen der Stadtgemeinde Bremen eine Öffnung an maximal neun Sonn- und Feiertagen mit maximal 15 Veranstaltungen möglich. Das Bundesverwaltungsgericht hat auf Basis der bisherigen Rechtslage im Wege einer verfassungskonformen Auslegung des Gesetzeswortlauts entschieden, dass eine Sonntagsöffnung nur anlassbezogen zulässig ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist ein solcher Anlassbezug für eine Freigabe jedoch nicht zwingend notwendig.

Der Gesetzesentwurf ermöglicht als Ergebnis einer Schutz- und Güterabwägung eine anlassunabhängige Verkaufs-Freigabe von vier Sonntagen in diesem Jahr, um die negativen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie teilweise auszugleichen. Dies ist im Hinblick auf die Stadtgemeinde Bremen schon deswegen geboten, weil hier aufgrund der pandemiebedingten zeitweisen Schließung von Teilen des Einzelhandels sowie der Absage von Großveranstaltungen und der damit verbundenen regionalen verkaufsoffenen Sonntage erhebliche Umsatzeinbußen im Einzelhandel entstanden sind. Dies betrifft beispielsweise die stadtteilbezogenen verkaufsoffenen Sonntage im April anlässlich der Osterwiese, im Juni anlässlich von „La Strada“ und im September anlässlich der „Maritimen Woche“. Ob der verkaufsoffene Sonntag Anfang November aus Anlass des Freimarkts stattfinden kann, ist ebenfalls höchst fraglich. Für das Nachholen dieser ausgefallenen verkaufsoffenen Sonntage soll daher ausnahmsweise auf den Anlassbezug verzichtet und dem Einzelhandel im zweiten Kalenderhalbjahr 2020 an vier Sonntagen pro Gemeinde eine stadtweite Öffnung ermöglicht werden. Eine vergleichbare Regelung plant das Land Niedersachsen. Um einen Wettbewerbsnachteil des Bremischen Einzelhandels zu vermeiden, sollte Bremen als „Insel in Niedersachsen“ nicht hinter den niedersächsischen Regelungen zurückstehen.

Zudem wird mit diesem Gesetz der im Jahr 2018 im Land Bremen als regelmäßiger gesetzlicher Feiertag eingeführte Reformationstag in den Katalog der besonders geschützten Sonn- und Feiertage des § 10 Absatz 3 aufgenommen.

Carsten Meyer-Heder, Bettina Hornhues, Thomas Röwekamp
und Fraktion der CDU